



Satzung
über die Festsetzung des Eigenanteils im Rahmen
der Lernmittelfreiheit für die Schulen in Trägerschaft
der Stadt Brilon
vom 26.06.2003

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.1982 (SGV.NRW. 223) i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24.03.1982 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit

Der Eigenanteil gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 und § 5 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) wird für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Brilon auf 49 v.H. des jeweiligen Durchschnittsbetrages gemäß §§ 2 ff. VOzLFG festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.